



Wirtschaftskammer Österreich
Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
-	WP-GSt-Au/Gh	Sonja Auer-Parzer Susanne Gittenberger	DW 2311 DW 42311 DW 2635 DW 2635	24.04.2015

Verordnung der Wirtschaftskammer Österreich über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Holzbau-Meister (Holzbau-Meister-Befähigungsprüfungsordnung)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Verordnungsentwurfs, in dem die Holzbau-Meister-Befähigungsprüfungsordnung in einigen Punkten überarbeitet werden soll.

Die BAK nimmt die Änderungsvorschläge (Kürzung der Prüfungsdauer bzw der Vorbereitungszeit; Einführung einer eineinhalbjährigen fachlich einschlägigen Praxis als zusätzliches Erfordernis für die Anrechnung der Vorqualifikationen in § 15 Absatz 2) zur Kenntnis. Aus unserer Sicht muss die Verordnung noch in folgenden Punkten ergänzt werden:

1. **Bezugnahme der Prüfungsordnung auf die Ausbilderprüfung** (Anführung der Prüfungsgegenstände nach § 29 a Absatz 2 Berufsausbildungsgesetz)
2. **Aufnahme der Lehrabschlussprüfung als (teilweise) anrechenbare Vorqualifikation** (gegebenenfalls in Verbindung mit einer einjährigen fachlich einschlägigen Praxistätigkeit)
3. **In § 12 sollte „Betriebsverfassungsrecht“ ausdrücklich als Prüfungsgegenstand erwähnt werden**

1. Bezugnahme der Prüfungsordnung auf die Ausbilderprüfung:

Nach der Verordnung über die Gleichhaltung von Prüfungen mit der Ausbilderprüfung wird die erfolgreich abgelegte Befähigungsprüfung für das Zimmermeistergewerbe (nunmehr Holzbaumeistergewerbe) der Ausbilderprüfung gemäß § 29 a BAG gleichgehalten.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass in den Prüfungsgegenständen der Befähigungsprüfungsordnung kein den Inhalten der Ausbilderprüfung entsprechender

Gegenstand angeführt wird. Daher sollte in § 12 Abs 2 des vorliegenden Entwurfes ein **eigener Punkt mit den Inhalten der Ausbilderprüfung gemäß § 29 a Absatz 2 BAG** (Festlegung von Ausbildungszielen auf Grund des Berufsbildes; Ausbildungsplanung im Betrieb; Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Ausbildung; Verhaltensweisen des Ausbilders gegenüber dem Lehrling und Fragen betreffend das Berufsausbildungsgesetz, das Kinder- und Jugend-Beschäftigungsgesetz, den Arbeitnehmerschutz, sowie die Stellung des dualen Berufsausbildungssystems im Österreichischen Bildungssystem) aufgenommen werden.

2. Anrechnung der Lehrabschlussprüfung:

§ 15 des Entwurfes regelt die Einschränkung der Prüfung bzw der Prüfungsgegenstände bei Vorqualifikation. So werden nach § 15 Absatz 1 des Entwurfes bei PrüfungswerberInnen, die unter anderem den erfolgreichen Abschluss einer Fachschule für Zimmerer (Holzbau) durch Zeugnisse nachweisen, nicht alle Prüfungsgegenstände des Moduls 1 geprüft. Die erfolgreiche Ablegung der Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Zimmerer bzw Zimmerei wird hingegen in der Anrechnung nicht berücksichtigt.

Die in § 15 Absatz 1 des Entwurfes angeführten Fachschulen sind an sich vierjährige Fachschulen. Für den Lehrberuf Zimmerei ist eine dreijährige Lehrzeit vorgesehen. Sollte die dreijährige Dauer der Ausbildung der Grund für die mangelnde Berücksichtigung sein, könnte dies durch die Festlegung einer einjährigen Praxiszeit als zusätzliche Voraussetzung ausgeglichen werden.

3. Konkretisierung der Prüfungsgegenstände („Betriebsverfassungsrecht“)

Zu § 12 des Entwurfes (Modul 3 - Prüfungsgegenstand Rechtskunde für Holzbau-Meistergewerbe) regen wir an, in Absatz 2 Z 8 nach „Kollektivvertragsrecht“ in den Text zusätzlich Betriebsverfassungsrecht (zB Mitbestimmungsrecht von Betriebsräten)“ aufzunehmen, da sich diesbezüglich in der Praxis Probleme – auch durch Unkenntnis der betreffenden Bestimmungen – ergeben können.

Wir möchten darauf hinweisen, dass diese Punkte bereits in unserer Stellungnahme vom Vorjahr (siehe Anlage) angesprochen wurden.

Wir ersuchen um Berücksichtigung der angeführten Punkte und stehen für Fragen und weiterführende Gespräche gerne zur Verfügung (Mag Sonja Auer-Parzer, Tel 501 65 2311).

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
fdRdA

Maria Kubitschek
iV des Direktors
fdRdA

Anlage